

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über die Abwehr von Gefahren durch das Halten von Hunden

in der Stadt Schleusingen und ihren Ortsteilen

Aufgrund der §§ 1 und 27 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.09.2010 (GVBl. S. 291) erlässt die Stadt Schleusingen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Schleusingen und deren Ortsteilen, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im gesamten Stadtgebiet zugänglichen

1. öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
2. alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
3. öffentliche Toilettenanlagen.

(3) Hundeführer ist, wer sich mit einem Hund außerhalb von eingefriedeten Grundstücken aufhält, insbesondere mit ihm spazieren geht und währenddessen ihn zu beaufsichtigen hat.

§ 3 Allgemeine Aufsichtspflichten

(1) Das Halten von Hunden hat durch den Hundehalter bzw. durch seinen Beauftragten artgerecht und so zu erfolgen, dass Dritte nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.

(2) Ein eingefriedetes Grundstück, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein. Es ist verboten, einen mittels Kette oder ähnlichem gesicherten Hund Zugang zu öffentlichen Flächen zu gewähren, ohne dass dieser wirksam beaufsichtigt wird.

(3) Hunde dürfen nur solchen Personen überlassen werden, die von der körperlichen Konstitution und den geistigen Fähigkeiten her stets in der Lage sind, das Tier sicher zu führen.

(4) Es ist verboten, einen Hund zum Zwecke der Eigentumsaufgabe auszusetzen, um sich des Tieres zu entledigen.

§ 4 Ausführen von Hunden

(1) Hunde sind auf öffentlich zugänglichen Straßen, Plätzen, Wegen und Anlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaften an der Leine zu führen. Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Hunde höchstens 30 m von der Aufsichtsperson entfernt frei laufen gelassen werden, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. § 6 Absatz 2 Thüringer Waldgesetz bleibt unberührt.

(2) Wer einen Hund außerhalb eines eingefriedeten Grundstückes führt, hat diesem ein Halsband anzulegen, auf dem oder an dem Name, Anschrift und gegebenenfalls die Telefonnummer des Halters angegeben sind. Hunde, die unter die Hundesteuersatzungen der Stadt Schleusingen fallen, haben unabhängig der Festlegungen des Satzes 1 die Hundesteuermarke am Halsband zu tragen bzw. der Hundeführer hat diese mitzuführen.

(3) Gefährliche Hunde sind auf Verkehrsflächen und in den Anlagen an kurzer Leine zu führen und haben, falls dies angeordnet ist, einen Maulkorb zu tragen.

(4) Durch Hundeexkreme dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(5) Der Hundeführer hat mindestens 2 Tüten oder andere zweckmäßige Gerätschaften mitzuführen, um mögliche anfallende Hundeexkreme sofort entfernen zu können. Auf Aufforderung hat der Hundeführer diese Gegenstände vorzuweisen. Taschentücher sind keine zweckmäßigen Gerätschaften. Für die Entsorgung der Hundeexkreme gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen.

§ 5 Mitnahmeverbot

(1) Es ist verboten, Hunde mitzunehmen:

1. auf Kinderspielplätze,
2. auf Friedhöfe,
3. in Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und sonstigen öffentlichen Einrichtungen.

(2) Es ist verboten, Hunde in öffentlichen Brunnen baden zu lassen.

§ 6 Anzeige- und Kennzeichnungspflicht

(1) Der Halter eines Hundes hat dem Ordnungsamt der Stadt Schleusingen unverzüglich die Hundehaltung anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Unterlagen gemäß der Absätze 2 bis 4 vorzulegen.

(2) Ein Hund ist gemäß § 2 Abs. 4 des Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren auf Kosten des Halters dauerhaft und unverwechselbaren mit Hilfe eines fälschungssicheren, elektronisch lesbaren Transponders gemäß ISO-Standard (Mikrochip) zu kennzeichnen. Die Kennnummer ist anzuzeigen.

(3) Der Halter ist gemäß § 2 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500 000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250 000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Der Versicherungsvertrag ist in Kopie vorzulegen.

(4) Die Identität des Hundes (Rasse, Geschlecht, Größe, Alter, Farbe) ist anzuzeigen. Nach dem 1. Lebensjahr des Hundes ist dem Ordnungsamt ein aktuelles Foto (digital oder analog) zu übersenden.

§ 7 Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, einen Menschen oder ein Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

2. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie

- a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
- b) sich als bissig erwiesen haben,
- c) in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
- d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:

- 1. Pitbull-Terrier,
- 2. American Staffordshire-Terrier
- 3. Staffordshire-Bullterrier
- 4. Bullterrier

(3) Das Halten von gefährlichen Hunden ist Erlaubnispflichtig unter den Voraussetzungen der §§ 4 ff des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren

§ 8 Dienst- und Blindenhunde

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf

1. behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz,
2. Jagdhunde im Sinne des § 39 Abs.1 Thüringer Jagdgesetz im jagdlichen Einsatz,
3. Blindenhunde beim Führen durch Blinde.

§ 9 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Thüringer Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 seinen Hund außerhalb des eingefriedeten Grundstücks umherlaufen lässt, ohne diesen zu beaufsichtigen,
2. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 einen Hund auf einem eingefriedeten Grundstück hält, das nicht angemessen gegen Entweichen gesichert ist,
3. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 einen Hund unbeaufsichtigt Zugang zu öffentlichen Flächen zu gewähren,
4. entgegen § 3 Absatz 4 Hunde an Personen überlässt, die von der körperlichen Konstitution und den geistigen Fähigkeiten her nicht in der Lage sind, diese sicher zu führen,
5. entgegen § 3 Absatz 5 einen Hund zum Zwecke der Eigentumsaufgabe aussetzt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 seinen Hund nicht an der Leine führt,
7. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 einem Hund das vorgeschriebene Halsband nicht anlegt,
8. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 einen Hund, der unter die Hundesteuersatzungen der Stadt Schleusingen fällt, nicht die Hundesteuermarke am Halsband tragen lässt bzw. die Hundesteuermarke nicht mitführt,
9. entgegen § 4 Absatz 3 seinen, unter den Begriff „gefährlicher Hund“ eingeordneten Hund auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht an kurzer Leine führt und falls dies angeordnet ist, keinen Maulkorb anlegt,
10. entgegen § 4 Absatz 4 Verunreinigungen durch Hundexkreme nicht sofort beseitigt,
11. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 1 beim Ausführen eines Hundes keine Tüte oder andere zweckmäßigen Gerätschaften zur Aufnahme von möglichen anfallenden Hundexkrementen mitführt,
12. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 2 auf Aufforderung die mitzuführenden Gerätschaften gemäß Satz 1 nicht vorweist,
13. entgegen § 5 Absatz 1 Hunde an den unter Punkt 1 bis 3 genannten Orten mitführt,
14. entgegen § 5 Absatz 2 Hunde in öffentlichen Brunnen baden lässt,
15. entgegen § 6 Absatz 1 Hunde nicht beim Ordnungsamt der Stadt Schleusingen anzeigt, und die geforderte Unterlagen der Absätze 2 - 4 nicht mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 Thüringer Ordnungsbüroengesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 ist die Stadt Schleusingen im Sinne von § 51 Absatz 2 Nr. 3 Thüringer Ordnungsbüroengesetz.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnungsbüroendliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schleusingen

gez.

**Klaus Brodführer
Bürgermeister**

- Siegel -

Schleusingen, den 24. Oktober 2011

Mit Schreiben vom 13.10.2011 des Amtes für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen wurde vorstehende Verordnung gemäß § 33 OBG mit Hinweis auf § 35 Abs. 1 OBG i.V.m. § 21 ThürKO bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angaben der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez.

**Klaus Brodführer
Bürgermeister**

Schleusingen, den 24.10.2011